

- b) Stadt Wolfsburg 99.524,41 DM
 c) Samtgemeinde Grasleben 26 605,55 DM

Königsutter am Elm, den 23. März 1977

Der Geschäftsführer Der Verbandsvorsteher
 Dr. Gremmels Flach

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit den Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. Mai 1977 bis 26. Mai 1977 zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königsutter am Elm, Zimmer 18, öffentlich aus.

Königsutter am Elm, den 30. März 1977

Der Geschäftsführer
 Dr. Gremmels

Genehmigt gemäß § 29 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 10 Abs. 5 der Verbandssatzung.

Braunschweig, den 27. April 1977

Der Präsident
 des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig
 Am Auftrage
 Dr. Mahn

106.10302/1-23

86.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt im Landkreis Wolfenbüttel Landschaftsschutzgebiet „Lah, Küblinger Trift und angrenzende Landschaftsteile“ WF 4

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) und aus Grund des § 9 Abs. 1a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig vom 24. Juni 1976 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 14 vom 15. Juli 1976 S. 122) verordnet:

§ 1

(¹) Die im Abs. 2 näher festgelegten Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 schwarzgepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen etc.).

(³) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 5 000 wird beim Verband Großraum Braunschweig, Campestr. 14, 3300 Braunschweig, zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 3307 Schöppenstedt und beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 3340 Wolfenbüttel.

Sie können dort von jedem während der Dienststunden eingesehen werden.

(⁴) Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich außerdem beim Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — als höhere Naturschutzbehörde — und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

(⁵) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in dem beim Verband Großraum Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde — geführten Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. WF 4 eingetragen.

(⁶) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 392 ha.

§ 2

(¹) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

(²) Verboten ist insbesondere

- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - an anderen als an den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden oder Wohnwagen aufzustellen,
 - die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen „Pestizide“ (wie Herbizide, Insektizide, Fungizide) auszubringen,
 - Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzufürfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
 - Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
 - wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen.
- (³) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(⁴) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956, Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, S. 19, bleibt unberührt.

§ 3

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde

- die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968,
- die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,

- e) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, die Entnahme von Bodenbestandteilen,
- f) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- g) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 (¹) genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 (¹) genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(¹) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
- f) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (im notwendigen Umfang) auf Grund geltender gesetzlicher Vorschriften.

(²) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt, bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 3 dieser Verordnung.

§ 5

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, kann die zuständige Behörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Anordnung der Kreisverwaltung Wolfenbüttel vom 28. Mai 1947 (C 1 04/II/11) zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Wolfenbüttel Landschaftsteil „Küblinger Lah“ (veröffentlicht im Mitteilungsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 20. August 1947 Stck. 13 S. 52 ff.).
2. Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Lah und Küblinger Trift“ vom 16. Oktober 1975 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15. Januar 1976 Nr. 2 S. 28 ff.).

Braunschweig, den 17. März 1977

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
— als untere Naturschutzbehörde —

Helmuth Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

87.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Papenteich, Meinersen und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn Landschaftsschutzgebiet „Papenteich“ GF 14

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) und auf Grund des § 9 Abs. 1a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 5. Juni 1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 12 vom 1. Juli 1976) verordnet:

§ 1

(¹) Die im Abs. 2 näher festgelegten Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 schwarzgepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen etc.).

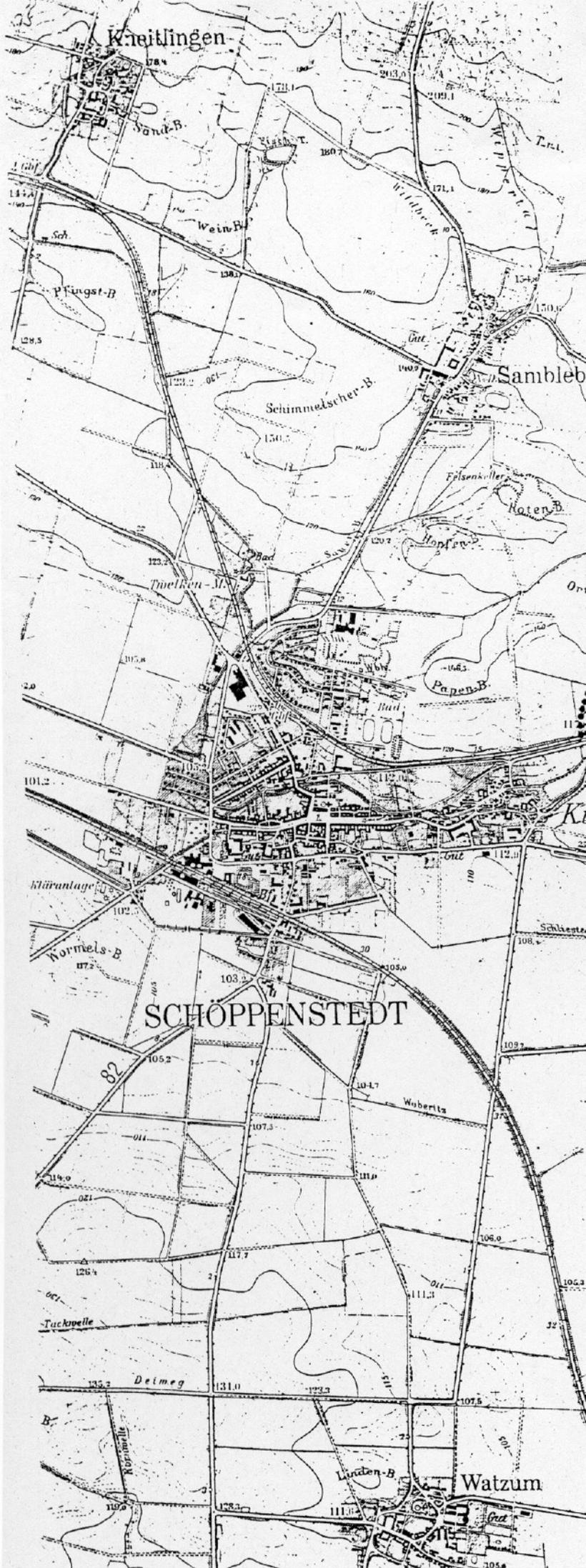
(³) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 25 000 wird beim Verband Großraum Braunschweig, Campestr. 14, 3300 Braunschweig, zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Landkreis Gifhorn, Schloß, 3170 Gifhorn, und den Samtgemeinden Papenteich, Hauptstr. 15, 3174 Meine, Meinersen, 3176 Meinersen, und Isenbüttel, 3172 Isenbüttel.

Sie können dort von jedem während der Dienststunden eingesehen werden.

(⁴) Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich außerdem beim Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg — als höhere Naturschutzbehörde — und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

(⁵) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in dem beim Verband Großraum Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde — geführten Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. GF 14 eingetragen.

(⁶) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1976,2 ha.



Ausschnitt aus Top.Karte 1 : 25.000

3830 Schöppenstedt Ausgabejahr 1968

Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung
mit Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt
Landschaftsschutzgebiet "Lah, Küblinger Trift
und angrenzende Landschaftsteile"

Verband Großraum Braunschweig
-untere Naturschutzbehörde-

Landschaftsschutzgebiet "Lah, Küblinger Trift
und angrenzende Landschaftsteile"

im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt,
Landkreis Wolfenbüttel

(1. Ausfertigung der Karte zur Verordnung
vom 17.3.77 Amtsblatt für den Verwal-
tungsbezirk Braunschweig vom 16. Mai 1977
Nr. 10 S. 77)

Verband Großraum Braunschweig
-öffentlich-rechtliche Körperschaft-
als untere Naturschutzbehörde
Der Verbandsdirektor

Bernhard Liep
Bernhard Liep